gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: **8601** Datum der Erstellung: 07.07.2015 Version: **1.0 de** 

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

## 1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs NATRIUMNITRAT

Artikelnummer 8601

Registrierungsnummer (REACH) 01-2119488221-41-xxxx

EG-Nummer 231-554-3 CAS-Nummer 7631-99-4

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Laborchemikalie Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:** +49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **e-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt : Abteilung Arbeitssicherheit

zuständig ist

e-Mail (sachkundige Person) : sicherheit@carlroth.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst Giftinformation München: +49/(0)89 19240

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung gem. GHS					
Abschnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahren- hinweis		
2.14	oxidierende Feststoffe	(Ox. Sol. 3)	H272		
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	(Eye Irrit. 2)	H319		

Deutschland (de) Seite 1 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: 8601

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Achtung

## **Piktogramme**





#### Gefahrenhinweise

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sicherheitshinweise

#### Sicherheitshinweise - Prävention

P220 Von brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

#### Sicherheitshinweise - Reaktion

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: **Achtung**Gefahrensymbol(e)

P337+P313





## 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Stoffname NATRIUMNITRAT

Registrierungsnummer (REACH) 01-2119488221-41-xxxx

EG-Nummer 231-554-3

CAS-Nummer 7631-99-4

Summenformel HNO3.Na

Molmasse 84,99 <sup>9</sup>/<sub>mol</sub>

Deutschland (de) Seite 2 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: 8601

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



## Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Augenkontakt: Reizung,

Nach Hautkontakt: Reizende Wirkungen,

Nach Verschlucken: Unwohlsein, Übelkeit, Magen-Darm-Beschwerden,

Nach Einatmen: Husten

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

## Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandfördernde Eigenschaft. Nicht brennbar.

## Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx)

Deutschland (de) Seite 3 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: 8601

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

## Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Schutzkleidung gegen flüssige und gasförmige Chemikalien, einschließlich Flüssigkeitsaerosole und feste Partikel. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

## Nicht für Notfälle geschultes Personal

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Staub nicht einatmen.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

## Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

## Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen. Vermeiden von Staubentwicklung.

## Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

## Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

## • Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Mischen mit brennbaren Stoffen unbedingt verhindern.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Deutschland (de) Seite 4 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: 8601

## Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

## Beachtung von sonstigen Informationen

Nicht erforderlich.

## · Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

## • Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

**Nationale Grenzwerte** 

## **Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)**

nicht relevant

#### Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

## • für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
DNEL	20,8 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	36,7 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen

#### • für die Umwelt maßgebliche Werte

Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
PNEC	0,45 mg/l	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	0,045 mg/l	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	18 mg/l	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	4,5 mg/l	Wasser	kontinuierlich

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







Deutschland (de) Seite 5 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: 8601

## Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

#### Hautschutz

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

#### Materialstärke

>0.11 mm.

#### Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

#### **Atemschutz**

Atemschutz ist erforderlich bei: Staubentwicklung. Partikelfiltergerät (EN 143). P1 (filtert mindestens 80 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

Aggregatzustand fest (Pulver)

Farbe farblos

Geruch geruchlos

Geruchsschwelle Es liegen keine Daten vor

## Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert 5,5 - 8 in 50 <sup>9</sup>/<sub>I</sub> Wasser bei 20 °C

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt 308 °C

Siedebeginn und Siedebereich Keine Information verfügbar.

Flammpunkt nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit es liegen keine Daten vor

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Nicht entzündbar

Deutschland (de) Seite 6 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



## Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: 8601

Explosionsgrenzen

• untere Explosionsgrenze (UEG) keine Information verfügbar

obere Explosionsgrenze (OEG)
keine Information verfügbar

Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen keine Informationen verfügbar

Dampfdruck Keine Information verfügbar.

Dichte  $2,26^{9}/_{\text{cm}^3}$ 

Dampfdichte Keine Information verfügbar.

Schüttdichte 1.300 kg/m³

Relative Dichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit 874 <sup>9</sup>/<sub>1</sub> bei 20 °C

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) -3,8 bei 25 °C

Selbstentzündungstemperatur Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.

Viskosität nicht relevant (Feststoff)

Explosive Eigenschaften keine

Oxidierende Eigenschaften Oxidationsmittel

## 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

brandfördernde Eigenschaft

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Brennbare Materialien,

Explosionsgefahr: Metallpulver, Essigsäureanhydrid, Schwefel, Kohlenstoff, Starkes Oxidationsmittel

Deutschland (de) Seite 7 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: 8601

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle
oral	LD50	3430 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte	ECHA

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

## Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

#### Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen

## • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

## • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

#### • Bei Verschlucken

Durchfall, Erbrechen, Bauchschmerzen

## • Bei Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung

## • Bei Einatmen

Husten

Deutschland (de) Seite 8 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: 8601

## • Bei Berührung mit der Haut

örtlich begrenzte Rötungen

**Sonstige Angaben** 

Keine.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

## 12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

## (Akute) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositi- onsdauer
EC50	3.581 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Daphnia magna		48 Stunden
LC50	6.200 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Ictalurus punctatus		96 Stunden

## (Chronische) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositi- onsdauer
EC50	8.609 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserlebewesen	ECHA	24 h
Wachstum (EbCx) 10%	180 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Mikroorganismen	ECHA	180 min

#### 12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

n-Octanol/Wasser (log KOW)

-3,8 bei 25 °C

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Schwach wassergefährdend.

Deutschland (de) Seite 9 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: 8601

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

## Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

## Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

## 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

## 13.3 Anmerkungen

**UN-Nummer** 

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1	UN-Nummer	1498
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	NATRIUMNITRAT
	Gefährliche Bestandteile	Natriumnitrat
14.3	Transportgefahrenklassen	
	Klasse	5.1 (entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe)
14.4	Verpackungsgruppe	III (Stoff mit geringer Gefahr)
14.5	Umweltgefahren	keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

# **14.7** Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

## • Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

1498

ON Nummer	1430
Offizielle Benennung für die Beförderung	NATRIUMNITRAT
Vermerke im Beförderungspapier	UN1498, NATRIUMNITRAT, 5.1, III, (E)
Klasse	5.1
Klassifizierungscode	O2
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	5.1

Deutschland (de) Seite 10 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



## Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: 8601



Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 kg

Beförderungskategorie (BK) 3

Tunnelbeschränkungscode (TBC) E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 50

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1498

Offizielle Benennung für die Beförderung SODIUM NITRATE

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's UN1498, NATRIUMNITRAT, 5.1, III

declaration)

Klasse 5.1

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 5.1



Sondervorschriften (SV) 964, 967

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 kg

EmS F-A, S-Q

Staukategorie (stowage category) A

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

• Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Nicht gelistet.

Deutschland (de) Seite 11 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: 8601

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Nicht gelistet.

Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP)

Nicht gelistet.

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

nicht gelistet

• Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)

nicht gelistet

## Seveso Richtlinie

96/8	96/82/EG (Seveso II)					
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) An		Anm.		
3	brandfördernd	50	200			

2012/1	2012/18/EU (Seveso III)				
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse		Anm.	
P8	entzündend (oxidierend) Wirkende Flüssigkeiten und Feststoffe	50	200	55)	

#### Hinweis

55) Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3, entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe, Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

nicht gelistet

Verordung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

nicht gelistet

## **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

• Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend) - Listenstoff (VwVwS)

Kennnummer 378

• Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Deutschland (de) Seite 12 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: 8601

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
	nicht zugeordnet		100 %			

## • Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 5.1 B (oxidierende Gefahrstoffe)

## Regelungen der Versicherungsträger

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Technische Regeln für Gefahrstoffe.

#### **Nationale Verzeichnisse**

Stoff ist in folgenden nationalen Verzeichnissen gelistet:

- EINECS/ELINCS/NLP (Europa)
- REACH (Europa)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)	
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)	
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)	
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)	
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland	
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")	
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	

Deutschland (de) Seite 13 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Natriumnitrat ≥99 %, krist.

Artikelnummer: 8601

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

## Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EÚ-ĞHS)

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H272	kann Brand verstärken; Oxidationsmittel
H319	verursacht schwere Augenreizung

## Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Deutschland (de) Seite 14 / 14